

Verbands- und Betriebssatzung

(Stand 1.1.2002)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Isargruppe I“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ohu, Gemeinde Essenbach.
- (3) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Landshut.
- (4) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 2.100.000,-- €.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden:
Altdorf, Ergolding - Markt -, Essenbach - Markt-, Niederaichbach und Wörth a.d. Isar.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Die Beschlußfassung über den Beitritt setzt einen beschlußmäßigen Antrag der Beteiligten voraus. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbands- und Betriebssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbands- und Betriebssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet der Gemeinden:

Altdorf	(Ortsteile Altdorf, Aich, Dax, Eugenschlag, Ganslberg, Gstaadach, Oed und Ostergaden)
Ergolding -Markt- Essenbach	(Ortsteile Ergolding, Albing, Almenhof, Am Klosterholz und Piflas) (Ortsteile Essenbach, Altheim, Duniwang, Gaden, Mettenbacherau, Mirskofen, Oberahrain, Ohu, Steinmühle, Unterahrain und Wattenbacherau)
Niederaichbach	(Ortsteile Niederaichbach und Reichersdorf)
Wörth a.d.Isar	(Ortsteile Wörth und Degernau).

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muß.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Werkausschuß
3. der Verbandsvorsitzende
4. die Werkleitung

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je angefangene 150.000 m³ das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung wird jeweils zu Beginn der Wahlperiode nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre neu vorgenommen.

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. An die Stelle eines verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Mit Zustimmung ihres ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreter kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluß der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder derselben bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluß der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
- (2) Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Landshut unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit der Beschlußfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbands- und Betriebsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen seiner Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlußbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluß der Sitzung verlangen, daß das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

- 1 a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
- b) die Verfügungen über das Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung, sowie den Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 160.000,-- € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
2. die Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlußfassung über die jährliche Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlußfassung über den Finanzplan;
5. die Beschlußfassung über den Stellenplan über die Dienstkräfte;
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung ;
7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
9. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
10. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Verbands- und Betriebssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
11. die Beschlußfassung über die Rückzahlung von Eigenkapital;
12. die Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse;
13. die wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Zweckverbandes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
14. die Änderung der Rechtsform des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Werkausschuß nach § 13 zuständig ist; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlußfassung über

1. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Baumaßnahmen;
2. den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 160.000,-- € mit sich bringen;

3) Die Verbandsversammlung kann einzelne seiner Zuständigkeiten nach Abs. 2 allgemein oder für den Einzelfall auf den Werkausschuß übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

(4) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuß zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 10

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 11

Zusammensetzung des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuß besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern. Jedes Verbandsmitglied ist mindestens durch 1 Verbandsrat vertreten.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Werkausschusses sind grundsätzlich öffentlich.

§ 13

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuß kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuß ist als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die dem Beschluß der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Werkausschuß entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung (§ 9), der Verbandsvorsitzende (§ 16) oder die Werkleitung (§ 18) zuständig sind, insbesondere über:
 1. die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplans
 2. den Erlaß einer Dienstanweisung
 3. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an Bedienstete des Zweckverbandes und der Werkleitung
 4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes bis 160.000,-- €, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 6.000,-- € übersteigt. Den Verbandsräten ist in der nächsten Verbandsversammlung von der Vergabe durch den Werkausschuß zu berichten;
 5. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 6. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluß festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
 7. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 6.000,-- € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV);
 8. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 6.000,-- € übersteigen;
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 6.000,-- € übersteigt;
 10. die Aufnahmen von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 6.000,-- € übersteigen;
 11. den Erlaß von Forderungen, Gewährung von Stundungen über ein Jahr und Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.000,-- € beträgt;
 12. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert mehr als 2.000,-- € im Einzelfall beträgt.
 13. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß;
 14. den Abschluß von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden, sowie Werk- und Dienstverträge, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 6.000,-- € übersteigt.

(4) Der Werkausschuß ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluß der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 14 Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses

Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 16 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, soweit nicht der Werkleiter zuständig ist (Art. 95 Abs. 2 GO).

(3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses. Desweiteren entscheidet er über Stundungsanträge bis zu einem Jahr und einem Geldbetrag von höchstens 2.000,-- €. Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen des Wirtschaftsplanes Rechtsgeschäfte bis 6.000,-- € abzuschließen.

(4) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 9 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter oder dem Werkleiter übertragen.

(6) Der Verbandsvorsitzende erläßt anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. Er gibt der Verbandsversammlung bzw. dem Werkausschuß davon in der nächsten Sitzung Kenntnis.

§ 17 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 18 Dienstkräfte des Zweckverbandes, Werkleitung

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Werkleiter . Sie kann ihm durch Beschluß Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 16 mit dessen Zustimmung übertragen. Durch gesonderten Beschluß kann sie ihm ferner unbeschadet des § 9 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter). Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes ist Werkleiter für den Eigenbetrieb.
- (4) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes (Art. 95 Abs. 2 GO).
Laufende Geschäfte sind insbesondere:
1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Zweckverbandes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlaß einer Dienstanweisung).
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 3.000,-- € nicht übersteigt.
 3. Einstellung und Kündigung von Aushilfskräften (z.B. Zählerableser).
- (5) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (6) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Zweckverbandes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Verbandsversammlung und Werkausschuß geben ihr die Möglichkeit zum Vortrag.
- (7) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, den Zweckverband nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (8) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuß halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
- (9) Der Werkleiter ist berechtigt, Rechtsgeschäfte bis 3.000,-- € abzuschließen.

§ 19 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen, bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Isargruppe I“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und der Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen.

(2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung. Im übrigen gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 21

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist eine Haushaltssatzung mit einem Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Verbandsvorsitzende hat den Entwurf des Wirtschaftsplanes rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan durch die Verbandsversammlung, den Verbandsmitgliedern bekanntzumachen.

(3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgaberechts.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen (Zuschüsse, Darlehen, Eigenmittel des Zweckverbandes) nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist die letzte vom Statistischen Landesamt veröffentlichte Zahl der Einwohner.

§ 23

Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Die Umlage wird -soweit erforderlich- in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Wirtschaftsjahres geändert werden, wenn auch der Wirtschaftsplan geändert wird.

(2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid).

(3) Die Umlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.

(4) Ist die Umlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben.

§ 24

Buchhaltung

Der Buchhalter bzw. Kassenverwalter und sein Stellvertreter sind hauptamtlich tätig. Sie werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 25 Jahresabschluß und Jahresbericht , Prüfung

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den 1. Vorsitzenden dem Werkausschuß vorzulegen (§ 25 EBV).
- (2) Der Jahresabschluß soll vom Rechnungsprüfungsausschuß örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuß ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten.
- (3) Der Jahresabschluß wird von der Verbandsversammlung festgestellt. Gleichzeitig beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes. Die Abschlußprüfung und die örtliche Rechnungsprüfung haben dieser Vorlage vorauszugehen.
- (4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses veranlaßt der Verbandsvorsitzende die ortsübliche Bekanntmachung und öffentliche Auflage, bei einer Dauer von sieben Tagen.
- (5) Nach Feststellung des Jahresabschlusses veranlaßt der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (6) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen, Jahresabschlüsse und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Landshut anordnen.

§ 27 Änderung der Verbands- und Betriebssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluß, der nur aus wichtigem Grunde zulässig ist, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbands- und Betriebssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Ausschluß und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Sonstige Änderungen der Verbands- und Betriebssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 28

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 29

Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbands- und Betriebssatzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 5 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

(4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne daß seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeiten übergehen, so haben die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihres Stimmrechts in der Verbandsversammlung die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Verbands- und Betriebssatzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Ohu, den 13.6.2002

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Isargruppe I

gez.

Bauer
1. Vorsitzender